

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) erlässt der die Stadt Marktstefl folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €

§ 3

Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die Gebäude bezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn auf Grund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
- für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner ist
- wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - dessen Rechtsnachfolger,
 - wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschnldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschnldner.
- (4) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschnld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschnld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und er-

folgt die Gebührenschnldsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§7 Gebührenschnld

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter €10,00 werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktsteft, 08.06.2007
STADT MARKTSTEF

Riegler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung (mit Anlage) wurde am 08.06.2007 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktsteft mit OT Michelfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.06.2007 angeheftet und am 21.07.2007 wieder abgenommen.

STADT MARKTSTEFT
Marktsteft, 24.07.2007



Riegler
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnung	Zeit	Gebührensatz Betrag €
1	Aufgrabungen zur Verlegung von Ver- bzw. Entsorgungsanschlussleitungen, so weit sie nicht im Zuge der Herstellung der öffentlichen Hauptleitungen erfolgen	lfdm.	Woche	1,00 Mindestg. wöchentl. 10,00
2	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen mit einer Austragung über 15 cm a) bis zu 1 m ² Ansichtsfläche b) jeder weitere angefangene m ² Ansichtsfläche		einmal. Gebühr einmal. Gebühr	30,00 30,00
3	Automaten mit einer Austragung über 15 cm a) Kleinstformat (bis 0,5 m ² Ansichtsfläche) b) Mittleres Format (bis zu 1 m ² Ansichtsfläche) c) Größere Warenautomaten (über 1 m ² Ansichtsfläche)		jährlich jährlich jährlich	10,00 15,00 20,00
4	Baumaschinen, Baugerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaterial oder mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen a) Genehmigte Sondernutzungen aus Anlass von Bauarbeiten, die im Vollzug von Auflagen der Stadt durchgeführt werden, sind gebührenfrei b) Bei Instandsetzungsarbeiten an Häusern, die denkmalpflegerisch anerkannt sind und/ oder im Sanierungsgebiet liegen, werden keine Gebühren erhoben. c) Baugerüste sind für die ersten zwei Monate gebührenfrei	m ²	Woche	0,50 Mindestg. wöchentl. 10,00
5	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als eine Woche andauert und nicht unter Nr. 4 fällt	pro angef. 10 m ²	Woche	10,00
6	(Werbe-)Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen, sind gebührenfrei (Werbe-)Anlagen über 15 cm a) bis 1 m ² Umrissfläche b) über 1 m ² Umrissfläche Werbeanlagen, die kunstvoll gearbeitet sind, oder historische, für das Stadtbild bedeutsame Handwerkszeichen, Wirtshauschilder und solche Gegenstände, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Uhren) sind gebührenfrei		jährlich jährlich	10,00 15,00
7	Reklamekästen (z.B. Peitschenmasten an Tankstellen) a) bis zu 0,5 m ² gebührenfrei			

	b) bis 1 m ² c) für jede weitere angefang. 0,5 m ²		jährlich jährlich	30,00 15,00
8	Verkaufsstände und -plätze auch Ausstellen von Fahrzeugen und Maschinen - ausgenommen bei Märkten -	pro Stand	jährlich bei kürz. Zeit- dauer pro Stand und Tag	20,00 10,00
9	Verlegte Rohre und Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung die- nen	pro lfdm.	einmalig	5,00
10	Vordächer und Markisen über Hauseingängen und Schaufenstern mit einer Ausladung von mehr als 0,50 m	pro lfdm.	einmalig	10,00
11	Wohnwagen, Gerätewagen, Camping- wagen u.ä.	pro Stück	Tag	2,00
12	Benzin- und Öltanks a) bis zu 1.000 l Fassungsvermögen b) jede weiteren 1.000 l Fassungsver- mögen		jährlich jährlich	30,00 15,00
13	Benzin- und Treiböltanks bei Wieder- verkäufern	je angef. 1.000 l	jährlich	70,00
14	Errichtung und Betrieb von Tankstellen und Zapfsäulen - mit der Jahresgebühr sind weitere Sondernutzungen an Zapfsäulen, wie Leuchtausleger, Ölbehälter, transpor- table Kleintankstellen für Mopeds, Ü- berdachungen, u. ä. abgegolten -	je Tank- stelle und Aufstell- firma für 1 Zapf- säule für jede weitere Zapfsäule	jährlich jährlich	160,00 80,00
15	Aufgrabungen und andere Veränderun- gen der Oberfläche	pro lfdm.	Tag	1,00 Mindestgebühr 10,00
16	Bierzelte, Zirkusunternehmen und sonst. Volksbelustigungen (ausge- nommen Schausteller- und Vergnü- gungs- und Verkaufsanlagen)	pro angef. 100 m ²	Tag	5,00
17	Verkaufsstände, Losbuden, Schießbu- den u. ä. (bei Volksfesten, u. ä. Anläs- sen, ausgenommen örtlichen Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen)	pro lfdm.	Tag	1,00
18	Schaugeschäfte, Rundfahrgeschäfte, Schaukeln, u. ä. Anlagen	pro angef. 10 m ²	Tag	1,00

Marktstift, 08.06.2007
STADT MARKTSTIFT



Riegler
Erster Bürgermeister